

Elternbrief

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

"Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (siehe Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht."

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie der fachfolgenden Übersicht entnehmen (aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes [RKI] 2000 über die Wiederezulassung, unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.)

Attest erforderlich:

- | | | |
|--|--|--------------|
| ➤ Wiederholter Kopflausbefall | ➤ Diphtherie | ➤ Typhus |
| ➤ Scabies (Krätze) | ➤ Shigellose | ➤ Paratyphus |
| ➤ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) | ➤ Cholera | ➤ Polio |
| ➤ Tuberkulose | ➤ Pest | |
| ➤ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) | ➤ EHEC-Enteritis (Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien) | |

Attest nicht erforderlich. Wiederezulassung erfolgt nach:

Intervall nach Krankheitsbeginn:

- | | |
|---------------|--|
| ➤ Hepatitis A | 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten |
| ➤ Masern | 5 Tage nach Auftreten des Ausschlages |
| ➤ Mumps | 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse |
| ➤ Windpocken | 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen |

Intervall nach Beginn einer regelgerecht durchgeführten Antibiotikabehandlung:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| ➤ Keuchhusten | 5 Tage |
| ➤ Scharlach, Streptokokkenangina | 24 Stunden |
| ➤ Erstmaliger Kopflausbefall | Nach medizinischer Kopfwäsche |

Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome:

- | | |
|-------------------------|---|
| ➤ Akute Gastroenteritis | Nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls |
| ➤ Meningitis | Nach Abklingen der Symptome |

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) IfSG bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) IfSG umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Die Schulleitung

Elternbrief

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

➤ Cholera	➤ Paratyphus
➤ Diphtherie	➤ Pest
➤ Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	➤ Poliomyelitis (Kinderlähmung)
➤ Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	➤ Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
➤ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	➤ Shigellose (Ruhr)
➤ Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	➤ Skabies (Krätze)
➤ Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	➤ offene Tuberkulose der Lunge
➤ Keuchhusten	➤ Typhus
➤ Masern	➤ Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
➤ Mumps	➤ Windpocken
	➤ Verlausion

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

➤ Cholera-Vibrionen	➤ Paratyphus-Salmonellen
➤ Diphtherie-Bakterien	➤ Ruhrerreger (Shigellen)
➤ EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	➤ Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

➤ Cholera	➤ Mumps
➤ Diphtherie	➤ Paratyphus
➤ Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	➤ Pest
➤ Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	➤ Poliomyelitis (Kinderlähmung)
➤ Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	➤ Shigellose (Ruhr)
➤ Masern	➤ offene Tuberkulose der Lunge
	➤ Typhus
	➤ Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E